

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

---

## **R E G L E M E N T** **über die Organisation des Ostschweizer Konkordats** **(Organisationsreglement)** **vom 26. März 2021**

---

Die Strafvollzugskommission erlässt gestützt auf Art. 2 ff. des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 folgendes Reglement:

### **Art. 1 Strafvollzugskommission a) Organisation**

<sup>1</sup> Die Strafvollzugskommission führt jeweils im Frühjahr und im Herbst eine Konferenz durch. Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf auf Antrag eines Regierungsmitglieds oder von sich aus zusätzliche Konferenzen einberufen. Traktandenliste und Unterlagen sollen vom Konkordatssekretariat gewöhnlich vierzehn Tage vor der Sitzung bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Jedes Regierungsmitglied hat eine Stimme. Ist es an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es ausnahmsweise:

- a) sich durch ein anderes Regierungsmitglied seines Kantons vertreten lassen;
- b) vor der Sitzung schriftlich zu den Anträgen Stellung nehmen und seine Stimme abgeben.

<sup>3</sup> Die Strafvollzugskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Regierungsmitglieder an der Sitzung anwesend sind. Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Kommission nichts anderes beschliesst. Schriftlich abgegebene Stimmen werden vor der Abstimmung bekanntgegeben. Entschiede werden mit einfachem Stimmenmehr getroffen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup> An den Konferenzen nehmen ohne Stimmrecht beratend teil:

- a) die Mitglieder der Zentralstelle;
- b) die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär;
- c) je Kanton höchstens eine weitere Fachperson, wenn das zuständige Regierungsmitglied dies so bestimmt.

<sup>5</sup> Für dringliche Geschäfte oder in besonderen Situationen kann die Präsidentin oder der Präsident die Beschlussfassung mittels Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg anordnen. Für Videokonferenzen gilt Absatz 3 dieser Bestimmung. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg gilt Absatz 3 dritter und vierter Satz dieser Bestimmung.

<sup>6</sup> Das Protokoll der Konferenzen ist nicht öffentlich. Die Strafvollzugskommission kann mit einfachem Mehr beschliessen, dass die Öffentlichkeit über Beschlüsse in geeigneter Form informiert wird.

### **Art. 2 b) Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Strafvollzugskommission führt das Ostschweizer Konkordat strategisch. Sie bestimmt mit einer mittel- und langfristigen Perspektive dessen Ausrichtung.

<sup>2</sup> Die einzelnen Aufgaben sind in Art. 2 Abs. 2 der Konkordatsvereinbarung aufgelistet. Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem Finanzreglement vom 2. November 2018.

### **Art. 3 Konkordatssekretariat a) Organisation**

<sup>1</sup> Das Konkordatssekretariat wird von einer juristischen Sekretärin oder einem juristischen Sekretär im Hauptamt geführt.

<sup>2</sup> Die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär untersteht fachlich der Konkordatspräsidentin oder dem Konkordatspräsidenten.

### **Art. 4 b) Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Konkordatssekretariat:

- a) bereitet nach Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Sitzungen der Strafvollzugskommission vor und sorgt für die Protokollführung;
- b) setzt die Beschlüsse der Strafvollzugskommission und die Aufträge der Präsidentin oder des Präsidenten um;
- c) orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten regelmässig über den Stand der Konkordatsgeschäfte;
- d) bereitet die Sitzungen der Zentralstelle vor, stellt die notwendigen Unterlagen bereit und sorgt für die Protokollführung;
- e) pflegt im Interesse einer koordinierten Entwicklung der Vollzugsaufgaben Kontakte mit den Amtsleitungen und den Fachkonferenzen und nimmt an deren Sitzungen teil;
- f) orientiert die beteiligten Kantone über wichtige Neuerungen beim Vollzug von Strafen und Massnahmen und berät sie in einzelnen Vollzugsfällen;
- g) erstellt im Auftrag der Zentralstelle Statistiken, beispielsweise zur Auslastung der Vollzugseinrichtungen, und erhebt die für die Berechnung der Kostgelder notwendigen Daten;
- h) empfiehlt den Kantonen im Interesse einer gleichmässigen Belegung die Zuweisung in bestimmte Anstalten;
- i) bearbeitet Medienanfragen, die das Konkordat betreffen, bzw. verweist die Medienschaffenden an die zuständigen Stellen;
- j) betreut den Webauftritt des Konkordats, führt die Konkordatsadministration und erledigt weitere Aufgaben, die nicht einem anderen konkordatlichen Gremium zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär ist Mitglied des Stiftungsrates des Schweizerischen Kompetenzzentrums Justizvollzug (SKJV). Sie oder er arbeitet in konkordatsübergreifenden Arbeitsgruppen mit und pflegt im Interesse einer angemessenen Vereinheitlichung des Justizvollzugs Kontakte mit den übrigen Strafvollzugskonkordaten und den Bundesbehörden.

### **Art. 5 Konferenz der Leitenden Justizvollzug und Fachkonferenzen a) Organisation**

<sup>1</sup> Es bestehen die Konferenz der Leitenden Justizvollzug (KLJV) sowie die Fachkonferenzen der Anstaltsleiter (FKA), der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE) und der Bewährungshilfe (FKB).

<sup>2</sup> Es gehören je Konkordatskanton an:

- a) der KLJV: Die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Ämter für Justizvollzug oder eine Leitungsperson mit vergleichbarer Funktion;
- b) der FKA: Die Direktorinnen und Direktoren bzw. Leiterinnen und Leiter der Konkordatsanstalten nach Art. 7 Abs. 1 des Konkordats und der Vollzugseinrichtungen, denen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Konkordats gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen wurden;
- c) der FKE: Die Leiterinnen und Leiter der Einweisungs- und Vollzugsbehörden;
- d) der FKB: Die Leiterinnen und Leiter der mit der Bewährungshilfe betrauten Stellen.

<sup>3</sup> Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitz.

<sup>4</sup> Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenz wenigstens zweimal jährlich ein und leitet sie. Die Einladungen sollen den Mitgliedern in der Regel wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Mitglieder teilen der oder dem Vorsitzenden ihre Vorschläge oder Traktandenwünsche frühzeitig mit.

<sup>5</sup> Die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und sorgt für die Koordination unter den Konferenzen.

#### **Art. 6 b) Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Fachkonferenzen:

- a) sorgen im Hinblick auf eine einheitliche Konkordatspraxis in ihren Aufgabenbereichen für einen fachlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch;
- b) nehmen aktuelle bereichsrelevante Themen auf und bearbeiten diese;
- c) beantragen der Zentralstelle bei Bedarf die Erarbeitung von konkordatlichen Richtlinien, Merkblättern und Empfehlungen, namentlich auch für die ROS<sup>1</sup>-Qualitätssicherung;
- e) nehmen gegenüber der Zentralstelle zu Vollzugsthemen Stellung.

<sup>2</sup> Die KLJV pflegt den bereichsübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch und behandelt Themen, die nicht in der Zentralstelle bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Die Konferenzen arbeiten miteinander zusammen und orientieren sich gegenseitig, soweit dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung zweckmässig ist. Sie bestimmen ihre Vertretungen für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

#### **Art. 7 Zentralstelle a) Organisation**

<sup>1</sup> Der Zentralstelle gehören an.

- a) die Mitglieder der KLJV;
- b) die Vorsitzenden der drei Fachkonferenzen (FKA, FKE und FKB);
- c) die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende der KLJV leitet die Zentralstelle. Sie oder er wird durch das Konkordatssekretariat unterstützt.

---

<sup>1</sup> ROS = Arbeitsmodell Risikoorientierter Sanktionenvollzug, dessen Einführung von der Strafvollzugskommission am 10. April 2015 beschlossen wurde.

<sup>3</sup> Die Konferenz wird bei Bedarf, wenigstens aber zweimal jährlich einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern in der Regel wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Mitglieder teilen der oder dem Vorsitzenden ihre Vorschläge oder Traktandenwünsche frühzeitig mit. Im Übrigen legt die Zentralstelle die Sitzungsordnung und Auftrags erledigung selbst fest.

#### **Art. 8 b) Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Zentralstelle:

- a) erkennt und analysiert aktuelle kantonsübergreifende Entwicklungen und Themen;
- b) nimmt Anträge und Anregungen der Fachkonferenzen auf und bearbeitet diese;
- c) erlässt zur Vereinfachung und Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit Merkblätter und gibt Empfehlungen ab;
- d) berät die Geschäfte der Strafvollzugskommission vor und stellt ihr beschlussreife Anträge;
- e) überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Strafvollzugskommission durch das Konkordatssekretariat;
- f) koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Konkordatsgremien (KLJV, Fachkonferenzen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, namentlich Gruppe Qualitätssicherung ROS);
- g) vermittelt bei Schwierigkeiten im Vollzug des Konkordats, indem gemeinsame Aussprachen durchgeführt oder Empfehlungen abgegeben werden;
- h) bestimmt in Berücksichtigung der Datenerhebungen durch andere Stellen, namentlich durch das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), Art und Umfang der Daten, welche die Kantone dem Konkordatssekretariat zu melden haben, insbesondere für die:
  - Belegungsstatistiken sowie Finanzkennzahlen der Vollzugsanstalten und Gefängnisse;
  - ROS-Statistiken und ROS-Berichte;
  - Übersicht über Rechtserlasse und wichtige kantonale Entscheide, die den Justizvollzug betreffen.

#### **Art. 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen a) Allgemein**

<sup>1</sup> Die Zentralstelle kann zur Bearbeitung von besonderen Fragen auf Antrag des Konkordatssekretariats oder von sich aus Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen oder Projekte starten.

<sup>2</sup> Über den Start von umfangreichen Projekten oder Projekten mit Kostenfolgen entscheidet die Strafvollzugskommission auf Antrag der Zentralstelle.

#### **Art. 10 b) ROS-Qualitätssicherung**

##### **1. Im OSK**

<sup>1</sup> Zur interkantonalen Koordination von Fragen bei der Anwendung von ROS, der Schulung und Qualitätssicherung besteht eine ständige Gruppe Qualitätssicherung ROS (QS ROS OSK).

<sup>2</sup> Die Zentralstelle bezeichnet den Vorsitz der QS ROS OSK. Jeder Kanton ist mit seiner oder seinem ROS-Fachverantwortlichen in dieser Gruppe vertreten. Zudem gehören ihr die ROS-Administration, die Leitung der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgruppe Vollzugspraxis an. Die Gruppe kann weitere Personen beiziehen, namentlich um die Vertretung der verschiedenen Fachbereiche zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die QS ROS OSK überprüft auf Konkordatebene die konzeptgerechte Umsetzung von ROS in die Vollzugspraxis und diskutiert Fragen der Qualitätsentwicklung. Die Mitglieder der Gruppe stellen den Informationsfluss in ihre Kantone sicher und sorgen für die kantonsinterne Koordination unter den verschiedenen Fachbereichen.

#### **Art. 11 2. Interkonkordatlich**

<sup>1</sup> Die beiden deutschschweizer Konkordate führen zur Durchsetzung der ROS-Standards und zur Weiterentwicklung von ROS eine interkonkordatliche Koordinationsgruppe (IK ROS).

<sup>2</sup> Der IK ROS gehören die ROS-Administration, je die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär der beiden deutschschweizer Konkordate, je eine Vertretung der konkordatlichen Qualitätssicherungsgruppen, die Leitungen der beiden AFA und eine Vertretung des ROSnet-Eigners (Amt für Justizvollzug Zürich) an. Die Gruppe kann weitere Personen beiziehen. Die IK ROS wird bei Bedarf, wenigstens aber zweimal jährlich einberufen. Im Übrigen legt die Gruppe die Sitzungsorganisation und Auftragserledigung selbst fest.

<sup>3</sup> Die IK ROS behandelt Anliegen und Anträge aus den konkordatlichen ROS-Gremien und sorgt für die harmonisierte Umsetzung und Weiterentwicklung von ROS. Sie kann der Konkordatssekretärin oder dem Konkordatssekretär zuhanden der Zentralstelle bzw. zuhanden der Strafvollzugskommission Umsetzungsempfehlungen an die Kantone oder Änderungen der Konkordatsvorschriften beantragen.

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement vom 29. März 2019 wird aufgehoben.